

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 28/2020).

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 08. Februar 2017 und die 1. Änderungssatzung vom 24. Mai 2017 sowie die 2. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2021 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. S. 510), am 25. Januar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

am 24. Mai 2017 die 1. Änderung und am 27. Oktober 2021 die 2. Änderung der Ordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Januar 2017 in der Fassung vom 27. Oktober 2021

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 22/2017) am 20.03.2017

die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 53/2017) am 21.08.2017

die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. 67/2021) am 29.11.2021

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/22_2017.pdf
https://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/53_2017.pdf
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2021>

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele des Studiums	2
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	3
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Studienberatung	4
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7	Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12	Modulanmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9

§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	10
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16	Prüfungsausschuss	11
§ 17	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 18	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 20	Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	14
§ 21	Prüfungsleistungen	14
§ 22	Prüfungsformen	15
§ 23	Bachelorarbeit	16
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	18
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	19
§ 26	Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	19
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	20
§ 29	Freiversuch	22
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	22
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	22
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	22
§ 33	Zeugnis	23
§ 34	Urkunde	23
§ 35	Diploma Supplement	23
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	23
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	24
§ 38	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	24
Anlage 1:	Exemplarischer Studienverlaufsplan	25
Anlage 2:	Modulliste	26
Anlage 3:	Importmodulliste	30
Anlage 4:	Exportmodulliste	41
Anlage 5:	Praktikumsordnung	44

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in Berufsfelder der Analyse oder Vermittlung von Kunst in allen ihren Ausprägungen und Gebrauchszusammenhängen oder die Aufnahme eines Studiums mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ermöglicht. Bei

Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist auch die Aufnahme eines Graduiertenstudiums bzw. der Promotion möglich. Für die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs eröffnen sich aufgrund ihrer Fachkompetenz für Bildkünste, Architektur, Kunstgewerbe und die intermediären Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen Berufsmöglichkeiten zum Beispiel in den Bereichen Museum, Bildarchiven, Art Consulting, Galerien, Kunsthandel, Bauforschung, Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, Tourismus, Printmedien und audiovisuellen Medien sowie in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen.

(2) Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung dieser Qualifikation wissenschaftlich begründete Methoden der Analyse und Vermittlung von Kunst erworben. Die Absolventen und Absolventinnen werden befähigt, Leistungen der eigenen, fremder oder (partiell) fremd gewordener Kulturen zu verstehen, eigene Denkweisen zu relativieren und zugleich objektivierende und überprüfbare Verfahren anzuwenden, mit denen die geschichtlichen Gegenstände angemessen erfasst, erklärt und präsentiert werden können. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung visueller Phänomene, Objekte, Architekturen sowie komplexer intermediärer Verbünde und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus müssen Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch oder Französisch oder Italienisch, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, oder einer modernen Fremdsprache und Latein nachgewiesen werden.

Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Lateinum bescheinigt wird
- Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung.

(3) Sofern die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder nur auf Niveau A1 anstelle eines geforderten Niveaus A2 nachgewiesen werden können, ist

eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird. Analog gilt dieses Prinzip auch für den Nachweis von Lateinkenntnissen.

- (4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.

(3) Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden und jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der oder die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden und die Studierende zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen und Einführung, Fallstudien, Systematik und Berufsfelder, Profilbereich, Fachübergreifende Kompetenzen und Prüfung.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF]/ Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Grundlagen und Einführung		30	
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	PF	12	
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	PF	12	
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden	PF	6	
Fallstudien		42	
Fallstudien - Basis	PF	12	
Fallstudien - Aufbau	PF	6	
Fallstudien - Vertiefung I	PF	12	

Fallstudien - Vertiefung II	PF	12	
Systematik und Berufsfelder		18 / 30	
Systematik und Berufsfelder - Basis	PF	12	
Systematik und Berufsfelder - Aufbau	PF	6	
Systematik und Berufsfelder - Vertiefung	WP	12	
Systematik und Berufsfelder - Praktikum	WP	12	
Profilbereich		48	
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	48	
Fachübergreifende Kompetenzen		12 / 24	
Importmodule gemäß Anlage 3	WP	6 / 12	
Wissenschaftsorganisation	WP	6	
Informationsbeschaffung, Dokumentation und Präsentation	WP	6	
Künstlerische Grundlehre gemäß Anlage 3 Importmodulliste*	WP	12	
Künstlerische Techniken und Verfahren gemäß Anlage 3 Importmodulliste*	WP	12	
Künstlerische Themen 1 gemäß Anlage 3 Importmodulliste*	WP	12	
Künstlerische Themen 2 gemäß Anlage 3 Importmodulliste*	WP	12	
Künstlerische Projektentwicklung gemäß Anlage 3 Importmodulliste*	WP	12	
Prüfung		18	
Abschlussprüfung	PF	18	
Summe		180	

* Die Module Künstlerische Techniken und Verfahren, Künstlerische Themen 1, Künstlerische Themen 2, Künstlerische Projektentwicklung setzen den erfolgreichen Abschluss des Moduls Künstlerische Grundlehre voraus. Alle genannten Module sind nur wählbar, wenn im Profilbereich nicht Bildende Kunst gewählt wird.

(3) Qualifikationsziele des Grundlagen und Einführung sind:

- Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse im gesamten Gegenstandsbereich des Fachs (Malerei, Plastik, Architektur, Grafik, Kunstgewerbe sowie der intermedialen Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen und partiell der Massenmedien). Ihnen sind die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs – die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas (und ab dem 16. Jh.) Amerikas – in Ansätzen vertraut.
- Die Studierenden beherrschen grundlegende Methoden zur Analyse und Vermittlung von Kunstwerken und können diese Methoden in Ansätzen auf weite Gegenstandsbereiche des Fachs anwenden.

(4) Qualifikationsziele des Fallstudien sind:

- Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs (Malerei, Plastik, Architektur, Grafik, Kunstgewerbe sowie der intermedialen Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen und partiell der Massenmedien). Ihnen sind die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs – die Entstehung, Erscheinung, Funktion und

Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas (und ab dem 16. Jh.) Amerikas – vertraut.

- Die Studierenden beherrschen grundlegende Methoden zur Analyse und Vermittlung von Kunstwerken und können diese Methoden auf den gesamten Gegenstandsbereich des Fachs anwenden.

(5) Qualifikationsziele des Systematik und Berufsfelder sind:

- Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in der methodischen Systematik des Fachs und sind auf hohem Niveau zur Reflexion der Methoden befähigt.
- Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in einer oder zwei berufsrelevanten Fachrichtungen ihres Studienfaches.
- Die Studierenden erwerben konkrete praktische Erfahrungen in mindestens einem möglichen Berufsfeld und haben die Anforderungen aus der erfahrenen Berufspraxis in ihrem Studium reflektiert.
- Die Studierenden wenden Methoden, Theorien und Ergebnisse der Kunstgeschichte auf mindestens ein Berufsfeld an.

(6) Qualifikationsziele des Profilbereich sind:

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen gemäß Anlage 3.

(7) Qualifikationsziele des Fachübergreifende Kompetenzen sind:

Im Bereich der fachübergreifenden Kompetenzen erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen für die Forschungs- und Berufstätigkeit, unter anderem weitere Fremdsprachenkenntnisse, Kenntnisse in der Datenverarbeitung, der Teamarbeit und Informationsvermittlung. Sie erweitern je nach Interessenlage im Sinne einer verbesserten interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern. Die Studierenden kommen dabei in den Besitz grundlegender Kenntnisse in einer berufsrelevanten Fachrichtung ihres Studienfaches. Sie erlangen konkrete praktische Erfahrungen in einem möglichen Berufsfeld und reflektieren die Anforderungen aus der erfahrenen Berufspraxis in ihrem Studium. Dabei wenden sie Methoden, Theorien und Ergebnisse der Kunstgeschichte auf ein Berufsfeld an.

(8) Qualifikationsziele des Prüfung sind:

In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenz und die Fähigkeit zur Beurteilung künstlerischer Produktionen unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig wissenschaftlich in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse und deren kunsthistorische Kontextualisierung bewiesen werden soll.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/fb09/khi

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die bis zum Ende des fünften Fachsemesters bereits mindestens 162 Leistungspunkte erworben haben und zu den besten 10% ihres Studienjahrganges gehören auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren; diese Module können bei späterer Aufnahme dieses Masterstudiengangs angerechnet werden. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Kunstgeschichte“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Systematik und Berufsfelder gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine

Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Kunstgeschichte“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des

Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Thesenpapieren
- Projektarbeiten
- Praktikumsberichten
- Tätigkeitsberichten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Referat

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kunstgeschichte unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass er oder sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen
- und sie intellektuell zu verarbeiten.

Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 6 Leistungspunkte des Kolloquiums.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 78 LP aus der Kunstgeschichte, mindestens 42 LP aus dem Profilbereich sowie mindestens 6 LP aus dem Bereich Fachübergreifende Kompetenzen erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 9 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die

Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und

Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Wissenschaftsorganisation wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		

13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	befriedigend
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

- FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Klausuren können zweimal, die übrigen Prüfungen einmal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 **Allgemeine Bestimmungen** (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 **Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige

Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16. Februar 2011 bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Die 2. Änderung gilt ab dem Sommersemester 2022 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ nach der Ordnung vom 25. Januar 2017 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Mai 2017 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Sommersemester 2022 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 25. Januar 2017 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Mai 2017 abzuwickeln.

Marburg, den 09.03.2017

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 14.08.2017

gez.

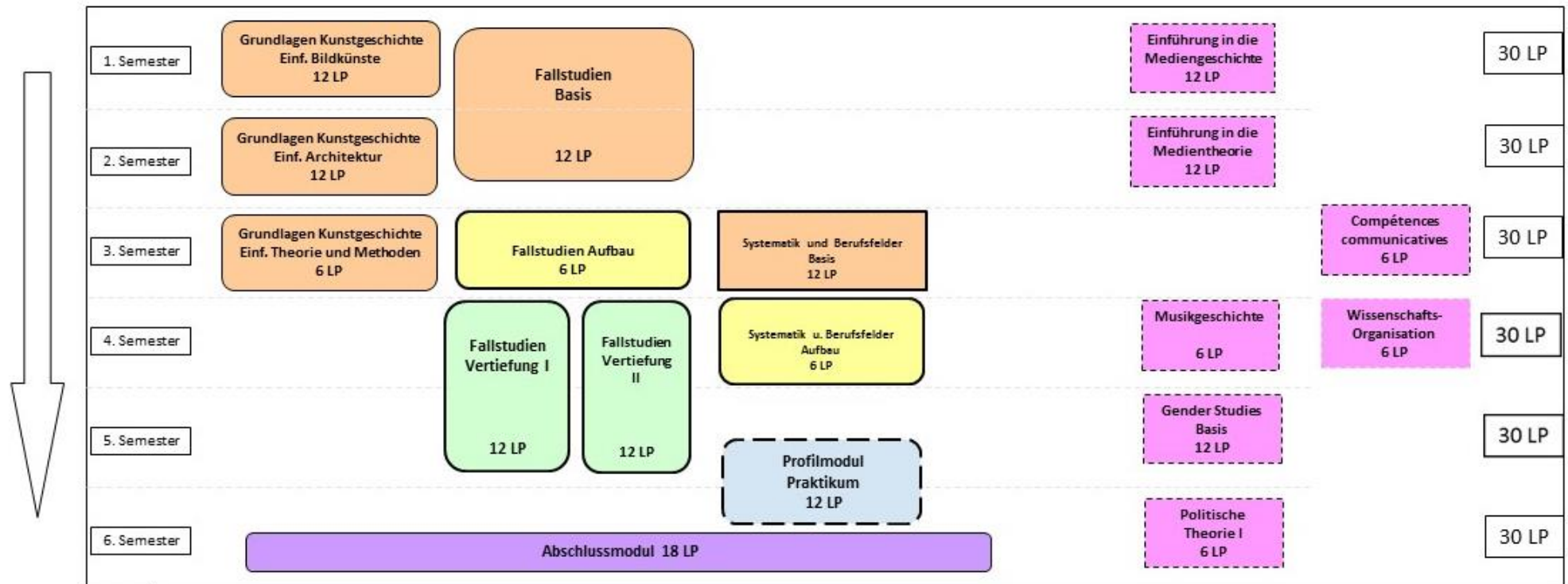
Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 24.11.2021

gez.

Prof. Dr. Hubert Locher
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung (Modulkürzel sind kein Namensbestandteil) <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-Stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste (11) <i>Art History Survey and Introduction to Pictorial Arts</i>	12	Pflichtmodul	Basis	Überblick über die wichtigsten Werke und Gattungen der Bildkünste des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Moderne sowie Grundkenntnisse zentraler Forschungsansätze und Analyseverfahren.	Keine	Prüfungsleistungen: Klausur (45-90 Minuten) 4 LP Hausarbeit (8-10 Seiten) 8 LP Studienleistungen: 2 x Referat (15-20 Minuten) Anwesenheitspflicht für die Exkursionen
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur (12) <i>Art History Survey and Introduction to Architecture</i>	12	Pflichtmodul	Basis	Überblick über die wichtigsten Werke und Gattungen der Architektur des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Moderne sowie Grundkenntnisse zentraler Forschungsansätze und Analyseverfahren.	Keine	Prüfungsleistungen: Klausur (45-90 Minuten) 4 LP Hausarbeit (8-10 Seiten) 8 LP Studienleistungen: 2 x Referat (15-20 Minuten) Anwesenheitspflicht für die Exkursionen.
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden (13) <i>Art History Survey and Introduction to its Theories and Methods</i>	6	Pflichtmodul	Basis	Überblick über die wichtigsten Werke und Gattungen des Mittelalters, der Frühen Neuzeit oder der Moderne und Grundkenntnisse zentraler Theorien und Methoden.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur (45-90 Minuten) Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)
Fallstudien – Basis (21) <i>Case Studies – Lower Level</i>	12	Pflichtmodul	Basis	Kenntnisse stilgeschichtlicher, gattungsspezifischer und ikonografischer Fragestellungen werden an ausgewählten Kapiteln zur Kunstgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart vermittelt und erarbeitet.	Keine	Prüfungsleistungen: 2 x Hausarbeit (8-10 Seiten) je 6 LP Studienleistungen: 2 x Referat (15-20 Minuten)

Fallstudien – Aufbau (22) <i>Case Studies – Intermediate</i>	6	Pflichtmodul	Aufbau	Die in Modul Fallstudien - Basis erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt. Eine Übung gibt die Möglichkeit, das bereits Erlernte zu erproben und weiter zu verfeinern. Ergänzend wird eine Vorlesung zu einem Spezialthema angeboten.	Empfohlen wird der gesamte Bereich Grundlagen und Einführung und Modul Fallstudien - Basis	Prüfungsleistung: Klausur (45-90 Minuten) Studienleistungen: Referat (15-20 Minuten)
Fallstudien – Vertiefung I (23) <i>Case Studies – Advanced I</i>	12	Pflichtmodul	Vertiefung	Die in Modul Fallstudien - Basis erworbenen Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt. Der Schwerpunkt liegt auf der Kunstgeschichte nach Epochen und auf Themenbereichen der Kunst (Ikonografie).	Empfohlen wird Modul Fallstudien - Basis und Fallstudien – Aufbau und min. 18 LP aus Bereich Grundlagen und Einführung	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (15-20 Seiten) 10 LP Thesenpapier 2 LP Studienleistungen: Referat (20-40 Minuten) Referat (15-20 Minuten)
Fallstudien – Vertiefung II (24) <i>Case Studies – Advanced II</i>	12	Pflichtmodul	Vertiefung	Die in Modul Fallstudien - Basis erworbenen Kenntnisse werden auf eine breitere Grundlage gestellt. Dieses Modul akzentuiert Epochen sowie Gattungs- und Mediengeschichte der Kunst.	Modul Fallstudien – Basis und min. 18 LP aus Bereich Grundlagen und Einführung Empfohlen wird der gesamte Bereich Grundlagen und Einführung, Modul Fallstudien - Basis sowie Modul Fallstudien – Aufbau	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (15-20 Seiten) 10 LP Thesenpapier 2 LP Studienleistungen: Referat (20-40 Minuten) Referat (15-20 Minuten)
Systematik und Berufsfelder – Basis (31) <i>Systematics and Professional Fields – Lower Level</i>	12	Pflichtmodul	Basis	Kenntnisse kunsthistorischer Tätigkeitsgebiete in historischer und gegenwartsbezogener Perspektive.	18 LP aus Bereich Grundlagen und Einführung, 6 LP aus Bereich 2 - Fallstudien Empfohlen wird der gesamte Bereich Grundlagen und Einführung und Modul Fallstudien –	Prüfungsleistungen: Projektarbeit 6 LP Hausarbeit (8-10 Seiten) 6 LP Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)

					Basis	
Systematik und Berufsfelder – Aufbau (32) <i>Systematics and Professional Fields - Intermediate</i>	6	Pflichtmodul	Aufbau	Überblick über ein oder mehrere Problemfelder aus dem Themenbereich des Moduls (Quellen, Kunsttheorie, Kunstkritik, Methoden, Institutionen und Berufsfelder) und Stärkung der Methodenkompetenz.	Modul Systematik und Berufsfelder - Basis	Prüfungsleistung: Klausur (45-90 Minuten) Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)
Informationsbeschaffung, Dokumentation und Präsentation (52) <i>Information Search, Documentation, Presentation</i>	6	Wahlpflichtmodul	Profil	Der Erwerb von spezifischen Anwendungen der Informationsbeschaffung und der EDV – die über reine Textverarbeitung hinausgehen – kann die Kompetenz der Studierenden bei der fachspezifischen und fachübergreifenden Informationsbeschaffung, bei der Dokumentation und der Präsentation ihrer Arbeitsergebnisse sowie auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Hierzu zählen z. B. bibliographische Recherche (konventionell und im Internet), die Strukturierung von Daten für Datenbanken sowie Datenbankanwendungen, aber auch die Anwendung von gängigen Software-Produkten.	Keine.	Prüfungsleistung: Thesenpapier (4-6 S.) oder Klausur (45-90 Minuten) Studienleistung: Referat (10-20 Minuten)
Wissenschaftsorganisation (51) <i>Science Organisation</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Der Erwerb von Leistungspunkten kann – nach vorheriger Fachstudienberatung durch die/den Studiengangsbeauftragte/n – durch die Teilnahme an Fachtagungen und/oder Ringvorlesungen mit jeweils 2 LP erfolgen. Ehrenamtliche studentische Tätigkeit im Bereich der gewählten Fachschaftsvertretung und der damit einhergehenden Verpflichtungen und/oder der Mitarbeit in einer Berufungskommission während mindestens zwei Semestern können mit 6 LP im Bereich der fachübergreifenden Kompetenzen honoriert werden.		Prüfungsleistung: Tätigkeitsbericht über die belegten Veranstaltungen / geleisteten Aufgaben (5-10 Seiten) (unbenotet): Teilnahmen an 3 Fachtagungen und/ oder Ringvorlesungen oder Gewählte Fachschaftsvertretung und/oder Berufungskommissionsmitglied bei einer Dauer von mind. 2 Semestern)

Systematik und Berufsfelder – Vertiefung (33) <i>Systematics and Professional Fields – Advanced</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefung	Heranführung an komplexe Fragestellungen und Anwendung kunstwissenschaftlicher Arbeitsweisen auf gehobenem Niveau sowie berufspraktische Orientierung.	Modul Systematik und Berufsfelder – Basis Empfohlen wird zusätzlich Modul Systematik und Berufsfelder – Aufbau	Prüfungsleistungen: Hausarbeit (15-20 Seiten) 8 LP Projektarbeit 4 LP Studienleistungen: Referat (20-40 Minuten)
Systematik und Berufsfelder – Praktikum (34) <i>Systematics and Professional Fields – Internship</i>	12	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangsbezogenen Berufsfeld.	36 LP	Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (10-15 Seiten)
Abschlussprüfung (61) <i>Final Exam</i>	18	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Qualifikationsziel ist die selbstständige wissenschaftliche Bearbeitung, Darstellung und Präsentation eines Themas der Kunstgeschichte mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches in der angegebenen Frist.	78 LP aus den Bereichen Grundlagen und Einführung, Fallstudien, Systematik und Berufsfelder 42 LP aus dem Profilbereich 6 LP aus den Fachübergreifenden Kompetenzen	Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit (30 Seiten) 12 LP Referat (20-30) Minuten 6 LP

Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen *Profilbereich* und *Fachübergreifende Kompetenzen* erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang *Kunstgeschichte* ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden insgesamt *48 LP (Profilbereich)* und *12-24 LP (Fachübergreifende Kompetenzen)* erwerben.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I. Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für	Profilbereich 48 LP und Fachübergreifende Kompetenzen 12-24 LP	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Anglophone Studies *	Introduction to Linguistics	12
	Introduction to Literary Studies	12
	Early Modern English Literature and Culture I	12
	North American Literature and Culture I	12
	Modern English Literature and Culture I	12
	English Linguistics	12
	Language in Use I	12

B.A. Archäologische Wissenschaften *	Modul 1: Einführung in die Archäologischen Wissenschaften (Einführung in die Vor- und Frühgeschichte und Einführung in die klassische Archäologie)	6
	Modul 4: Epochen I: Stein- und Bronzezeit	6
	Modul 5: Epochen II: Ägäische Bronzezeit bis archaische Epoche	6
	Modul 6: Epochen III: Eisenzeit	6
	Modul 7: Epochen IV: Klassische Epoche bis Hellenismus	6
	Modul 8: Epochen V: Frühgeschichte/ Mittelalterarchäologie	6
	Modul 9: Epochen VI: Römische Kaiserzeit bis Spätantike	6
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre *	B-UF: Unternehmensführung	6
	B-BUA: Buchführung und Abschluss	6
	B-ABS: Absatzwirtschaft	6
	B-EUP: Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	B-GIM: Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	B-JA: Jahresabschluss	6
	B-KLR: Kosten- und Leistungsrechnung	6
M.A. Bildende Kunst*	Künstlerische Grundlehre	12
	Künstlerische Techniken und Verfahren	12
	Künstlerische Themen 1	12
	Künstlerische Themen 2	12
	Künstlerische Projektentwicklung	12
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (Modulgruppe der Evangelischen Theologie) *	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
	Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II	12
	Exkursion zu Orten der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
	Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien I und II	6 o. 12
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Basismodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	6
	Basismodul Einführung in das Alte Testament - A: ohne Hausarbeit	6
	Basismodul Einführung in das Alte Testament - B: mit Hausarbeit	12
	Basismodul Einführung in das Neue Testament - A: ohne Hausarbeit	6
	Basismodul Einführung in das Neue Testament - B: mit Hausarbeit	12
	Basismodul Einführung in die Kirchengeschichte - A: ohne Hausarbeit	6
	Basismodul Einführung in die Kirchengeschichte - B: mit Hausarbeit	12

	Basismodul Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik - A: ohne Hausarbeit	6
	Basismodul Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik - B: mit Hausarbeit	12
	Basismodul Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik	6
	Vertiefungsmodul Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen des Alten Testaments	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen des Neuen Testaments	6
	Vertiefungsmodul Ökumenische und interkulturelle Theologie	6
	Vertiefungsmodul Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie	6
	Vertiefungsmodul Religionsphilosophie ("Philosophicum")	12
	Vertiefungsmodul Bioethik	6
	Vertiefungsmodul Geschlechterforschung in der Theologie	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Vertiefungsmodul Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien (Religionsästhetik) I	6
	Vertiefungsmodul Religion und Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien (Religionsästhetik) II	6
	Vertiefungsmodul Seelsorge	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	6
	Vertiefungsmodul Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte	6
	Vertiefungsmodul Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	6 bzw. 12
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II	6 bzw. 12
	Vertiefungsmodul Exkursion zu Orten der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
B.A. Deutsche Sprache und Literatur (Germanistik) *	Modul A1 Basismodul Deutsche Sprache I	12
	Modul A2 Basismodul Literatur des Mittelalters I	12
	Modul A3 Basismodul Neuere deutsche Literatur I	12
	Modul A4 a) Aufbaumodul Deutsche Sprache II: Text- /Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen	12
	Modul A4 b) Aufbaumodul Deutsche Sprache II: Geschichte der deutschen Sprache	12
	Modul A5 Aufbaumodul Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit I	12
	Modul A6 a) Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur II: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19.	12

	Jh.	
	Modul A6 b) Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur II: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jh. bis zur Gegenwart	12
	Modul A6 c) Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur II: Problem- u. Motivgeschichte od. literaturwiss. Theorien und Methoden	12
	Modul A7 a) Aufbaumodul Deutsche Sprache III: Grammatik	12
	Modul A7 b) Aufbaumodul Deutsche Sprache III: Kognition	12
	Modul A7 c) Aufbaumodul Deutsche Sprache III: Sprachdynamik/ Sprachgeschichte des Deutschen	12
	Modul A8 Aufbaumodul Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II	12
	Modul A9 a) Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur III: Bis Ende des 19. Jahrhunderts	12
	Modul A9 b) Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur III: Vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart	12
	Modul A9 c) Aufbaumodul Neuere deutsche Literatur III: Problem- u. Motivgeschichte od. literaturwiss. Theorien und Methoden	12
B.A. Erziehungswissenschaften *	Exp. BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	Exp. BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	12
	Exp. BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Exp. BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	12
	Exp. BA 4: Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	12
	Exp. BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	Exp. BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	12
	Exp. BA 7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
	Exp. BA 7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	12
	Exp. BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	6
	Exp. BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	12
Evangelische Theologie, Exportangebot für B.A. Kunstgeschichte *	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Einführung in die Kirchengeschichte	6
	Einführung in die Systematische Theologie/Sozialethik	6
	Epochen der Kirchengeschichte	12
	„Vertiefungsmodule nach eigener Schwerpunktsetzung“//Liste:	
	Vertiefungsmodul Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen des Alten Testaments	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen des Neuen Testaments	6
	Vertiefungsmodul Ökumenische und interkulturelle Theologie	6

	Vertiefungsmodul Sprachen und Literaturen des Christlichen Orients	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Kirchengeschichte	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Systematischen Theologie	6
	Vertiefungsmodul Religionsphilosophie ("Philosophicum")	12
	Vertiefungsmodul Bioethik	6
	Vertiefungsmodul Geschlechterforschung in der Theologie	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Vertiefungsmodul Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien (Religionsästhetik) I	6
	Vertiefungsmodul Religion in Kirchenbau, Kunst der Gegenwart und Medien (Religionsästhetik) II	6
	Vertiefungsmodul Seelsorge	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Praktischen Theologie	6
	Vertiefungsmodul Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Religionswissenschaft und Religionsgeschichte	6
	Vertiefungsmodul Grundlagen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte I	6 bzw. 12
	Vertiefungsmodul Ausgewählte Themen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte II	6 bzw. 12
	Vertiefungsmodul Exkursion zu Orten der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	6
Gender Studies * Studienprogramm Gender Studies und feministische Wissenschaft	Basismodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
	Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	12
B.Sc. Geographie*		
	Grundkompetenz Klimageographie	6
	Grundkompetenz Hydrogeographie	6
	Grundkompetenz Geomorphologie	6
	Grundkompetenz Bodengeographie	6
	Grundkompetenz Biogeographie	6
	Grundkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz Geographie der peripheren Räume	6
	Grundkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundkompetenz Stadtgeographie	6

	Grundkompetenz Bevölkerungsgeographie	6
	Basiswissen Klimageographie	3
	Basiswissen Hydrogeographie	3
	Basiswissen Geomorphologie	3
	Basiswissen Bodengeographie	3
	Basiswissen Biogeographie	3
	Basiswissen Geographie der peripheren Räume	3
	Basiswissen Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	Basiswissen Stadtgeographie	3
	Basiswissen Bevölkerungsgeographie	3
	Projektseminar Physische Geographie	6
	Projektseminar Humangeographie	6
	Raumordnung und Raumplanung	6
	Methoden der Kartographie	6
	Methodische Gruppe M2:	
	Methoden der Geoinformatik I	6
	Methoden der Geoinformatik II	6
	Statistik	3
	Methoden der empirischen Sozialforschung	3
B.A. Geschichte *	Basismodul Alte Geschichte	12
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Quellenmodul Alte Geschichte	6
	Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul Neuere Geschichte	6
	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	12
	Vertiefungsmodul Neueste Geschichte	12
	Theorie und Methoden	6
Katholische Theologie *	Theologie als Wissenschaft - Theologisches Propädeutikum (Modul 1)	6
	Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht (Modul 2)	6

	Einführung in die Theologie aus historischer Sicht (Modul 3)	6
	Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht (Modul 4)	6
	Einführung in die Theologie aus religionspädagogisch-praktischer Sicht (Modul 5)	6
	Einführung in die Theologie aus philosophisch-fundamentaltheologischer Sicht (Modul 6)	6
	Einführung in die Theologie aus fachdidaktischer Sicht (Modul 7)	6
	Forschungsbezogenes Aufbaumodul (Modul 13)	6
M.A. Klassische Archäologie *	1a/b Archäologische Landeskunde und Urbanistik	a: 12, b:15
	2a/b Ikonographie und Hermeneutik	a: 12, b:15
	3a/b Sozialgeschichte und Religion	a: 12, b:15
	4a/b Stil- und Formenkunde	a: 12, b:15
	5 Fachexkursion	12
	7 Museumsdidaktik	6
	8 Feldforschungen	6
	9 Sprach- und EDV-Kompetenzen	6
M.A. Klassische Philologie *	KlassPh 01: Lateinische Literatur I	6
	KlassPh 02: Griechische Literatur I	6
	KlassPh 03: Lateinische Literatur II	6
	KlassPh 04: Griechische Literatur II	6
	KlassPh 05: Lateinische Literatur III	6
	KlassPh 06: Griechische Literatur III	6
	KlassPh 08: Lateinische Sprache I	6
	KlassPh 09: Griechische Sprache I	6
	KlassPh 10: Lateinische Sprache II	6
	KlassPh 11: Griechische Sprache II	6
	KlassPh 12: Lateinische Sprache III	6
	KlassPh 13: Griechische Sprache III	6
B.A. Kunst, Musik und Medien *	Modul 42 Musikästhetik und Musiksoziologie	6
	Modul 43 Musikgeschichte	6
	Modul 44 Musikgeschichte	6
B.A. Medienwissenschaft *	Einführung in die Mediengeschichte	12
	Einführung in die Medientheorie	12
	Grundlagen der Medienanalyse	12

	Historizität und Medien	12
	Medienästhetik	12
	Felder der Medientheorie	12
B.A. Nah- und Mitteloststudien *	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Aufbaumodul: Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Aufbaumodul: Geschichte und Zeitgeschichte	12
	Aufbaumodul: Politik, Gesellschaft und Ökonomie	12
	Aufbaumodul: Religionen	12
	Basismodul: Arabisch I	9
	Basismodul: Arabisch II	9
	Aufbaumodul: Arabisch I	9
	Aufbaumodul: Arabisch II	9
	Vertiefungsmodul: Arabisch I	6
	Vertiefungsmodul: Arabisch II	6
	Basismodul: Persisch I	9
	Basismodul: Persisch II	9
	Aufbaumodul: Persisch I	9
	Aufbaumodul: Persisch II	9
	Vertiefungsmodul Persisch I	6
	Vertiefungsmodul Persisch II	6
	Basismodul: Türkisch I	9
	Basismodul: Türkisch II	9
	Aufbaumodul: Türkisch I	9
	Aufbaumodul: Türkisch II	9
Romanische Philologie *		
StPO L3		
Französisch *	Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2 Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6
	ProfilA/F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-F3 Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	6
	Spra-F4 Langue et culture (Niveau C1)	6

	Fawi-F1 Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-F2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur	12
	Fawi-F5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)	6
<i>Italienisch *</i>	Spra-I1 Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
	Spra-I2 Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6
	ProfilA/I Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-I3 Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6
	Spra-I4 Lingua e cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-I1 Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-I2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur	12
	Fawi-I5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
<i>Katalanisch *</i>	Spra-K1 Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1)	6
	Spra-K2 Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2)	6
	Spra-K3 Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1)	6
	Spra-K4 Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)	6
<i>Portugiesisch *</i>	Spra-P1 Competências comunicativas básicas I (Niveau A1)	6
	Spra-P2 Competências comunicativas básicas II (Niveau A2)	6
	Spra-P3 Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1)	6
	Spra-P4 Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2)	6
<i>Spanisch *</i>	Spra-S1 Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)	6
	ProfilA/S Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2)	6
	Spra-S2 Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)	6
	Spra-S3 Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)	6
	Spra-S4 Lengua y cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-S1 Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Fawi-S2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur	12
	Fawi-S5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau	6

	B2)	
B.A. Philosophie *	Exportmodul 1 Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Exportmodul 2 Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 3 Geschichte der Philosophie B	12
	Exportmodul 4 Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 5 Theoretische Philosophie B	12
	Exportmodul 6 Praktische Philosophie A	6
	Exportmodul 7 Praktische Philosophie B	12
	Exportmodul 8 Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 9 Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 10 Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Exportmodul 11 Methoden der Philosophie	12
	Exportmodul 12 Disziplinen der Philosophie	12
B.A. Politikwissenschaft *	Pflichtmodul: Politische Theorie I	6
	Pflichtmodul: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland I	6
	Pflichtmodul: Internationale Beziehungen I	6
	Pflichtmodul: Vergleich politischer Systeme I	6
	Pflichtmodul: Politik und Geschlechterverhältnis I	6
	Wahlpflichtmodul: Politische Theorie II	12
	Wahlpflichtmodul: Politisches System der Bundesrepublik Deutschland II	12
	Wahlpflichtmodul: Internationale Beziehungen II	12
	Wahlpflichtmodul: Vergleich politischer Systeme II	12
	Wahlpflichtmodul: Politik und Geschlechterverhältnis II	12
	Wahlpflichtmodul: Europäische Integration	12
B.A. Sprache und Kommunikation *	L1 Aufbaumodul Sprachliche Strukturen I	12
	L2 Aufbaumodul Sprachliche Strukturen II	12
B.A. Sozialwissenschaften *	Modul 2a: Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	6
	Modul 2b: Exemplarische Analyse sozialwissenschaftlicher Theorie	12
	Modul 3a: Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Modul 3b: Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Modul 5a: Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6

	Modul 5b: Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Modul 7a: Arbeit und Geschlecht	12
	Modul 7b: Politische Sozialisation	12
	Modul 7c: Politik und Wirtschaft	12
	Modul 7d: Globalisierung und gesellschaftlicher Entwicklung	12
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften *	Basismodul Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Basismodul Religionswissenschaft	12
	Basismodul Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Wahlpflichtmodul Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Wahlpflichtmodul Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12
B.Sc. Volkswirtschaftslehre *	B-VWL/EINF: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	B-MIKRO I: Mikroökonomie I	6
	B-MIKRO II: Mikroökonomie II	6
	B-MAKRO I: Makroökonomie I	6
	B-MAKRO II: Makroökonomie II	6
	B-G/INST: Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	B-IW: Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6

* Über mögliche Voraussetzungen oder Einschränkungen im Bereich der Belegmöglichkeiten seitens des exportierenden Fachbereichs informieren Sie sich bitte dort.

II. Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste (12 LP)
<i>Art History Survey and Introduction to Pictorial Arts</i>
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur (12 LP)
<i>Art History Survey and Introduction to Architecture</i>
Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden (6 LP)
<i>Art History Survey and Introduction to its Theories and Methods</i>
Fallstudien – Basis (12 LP)
<i>Case Studies – Lower Level</i>
Fallstudien – Aufbau (6 LP)
<i>Case Studies – Intermediate</i>
Fallstudien – Vertiefung I (12 LP)
<i>Case Studies – Advanced I</i>
Fallstudien – Vertiefung II (12 LP)
<i>Case Studies – Advanced II</i>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

(2) Neben diesen „Originalmodulen“ können auch Module exportiert werden, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind. Dabei können einerseits reguläre Module für den Export verändert werden, indem deren Zusammensetzung, Kompetenzziele sowie workload (LP) abgewandelt werden („Modifizierte Module“). Andererseits können „reine Exportmodule“ angeboten werden, insbesondere wenn diese aus Lehrveranstaltungen bestehen, die eigens für den Export angeboten werden. Die modifizierten Module und die reinen Exportmodule sind in einer separaten Tabelle analog zur Tabelle in Anlage 3 aufzuführen:

Modultitel <i>Englischer</i> Modultitel	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Visualität: Bild – Objekt – Raum <i>Visuality: Picture – Object – Space</i>	12	Wahlpflicht	Basis	Das Modul behandelt exemplarisch aus kunsthistorischer Perspektive den Bereich des Visuellen anhand von künstlerischen Konkretionen und Theorien der Kunst, einschließlich der Architektur und der Thematisierung der Grenzbereiche des Künstlerischen bzw. Nicht-Künstlerischen, unter Berücksichtigung der Frage nach dem "Bildlichen", der visuellen Kommunikation, der symbolischen Dimension.	Keine	Studienleistungen: Referat und/oder Thesenpapier Prüfungsleistungen: Klausur (45-90 Minuten) 4 LP Hausarbeit (10-12 S.) 8 LP

(3) Die Exportmodule sind zu Paketen zu gruppieren, die einen Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten aufweisen. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Sofern keine Beschränkung der Wahl für die Bildung der Modulpakete besteht, ist dies auszuweisen. Andernfalls sind die Kombinationsmöglichkeiten der verschiedenen Module darzustellen, indem z. B. ein bestimmtes Basismodul im Rahmen größerer Pakete verbindlich ist und nur solche Aufbau- oder Vertiefungsmodule gewählt werden können, die sich thematisch ergänzen.

Modulpaket I – 12 LP

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste** *oder* Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur**

Modulpaket II – 18 LP

Module **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste** *oder* Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur** und Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden**.

Modulpaket III – 24 LP

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste**
Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur**

Modulpaket IV – 30 LP

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste**

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur**

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden**

Modulpaket V – 36 LP

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste**

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur**

Modul **Fallstudien – Basis**

Modulpaket VI – 48 LP

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste**

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur**

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden**

Modul **Fallstudien – Basis**

Modul **Fallstudien – Aufbau**

oder

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste**

Modul **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur**

Modul **Fallstudien – Basis**

Modul **Fallstudien – Vertiefung I** *oder* Modul **Fallstudien – Vertiefung II**

Die Module **Fallstudien – Vertiefung I** und Modul **Fallstudien – Vertiefung II** können erst besucht werden, wenn die Module **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste**, **Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur** und **Fallstudien – Basis** erfolgreich abgeschlossen sind.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Kunstgeschichte“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 LP zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Kunst- und Kulturgut, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor oder ihre Mentorin gemäß § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Kunstgeschichte“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert 4-6 Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor oder die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte,

in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und

- einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumsseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.